

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e6c4798a-b57d-30bd-86bf-ab56d8adc5f2>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

## § 139 VwGO - Einlegung und Begründung der Revision

(1) <sup>1</sup>Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach [§ 134 Abs. 3 Satz 2](#) schriftlich einzulegen. <sup>2</sup>Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. <sup>3</sup>Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) <sup>1</sup>Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder lässt das Bundesverwaltungsgericht die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil nach [§ 133 Abs. 6](#) aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. <sup>2</sup>Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach [§ 134 Abs. 3 Satz 2](#) zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. <sup>2</sup>Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. <sup>3</sup>Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. <sup>4</sup>Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

